



**Compliance –
Anforderungen bei Windenergieprojekten
Windenergietage 2015**

Dr. Daniela Schäfrich

Gliederung

- I. Was ist Compliance?
- II. Compliance – Bedeutung in der Praxis
- III. Der städtebauliche Vertrag
- IV. Verstoß gegen Rechtsvorschriften im Rahmen der Vorhabenrealisierung
- V. Pflichtendelegation

I. Was ist Compliance?

Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) 4.1.3.:

„Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance).“

Gründe für die Einhaltung der Bestimmungen

- Verhindern Negativberichterstattung
- Effizienzsteigerung durch Optimierung vorhandener Strukturen
- Verhindern von Schadensersatzansprüche von Geschäftspartnern
- Verhindern Strafbarkeit

II. Compliance – Bedeutung in der Praxis

§ 130 Abs. 1 OWiG

„Wer als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, handelt ordnungswidrig, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.“

Rechtsfolgen:

- *Bußgelder*
- *Gewinnabschöpfung*

III. Der städtebauliche Vertrag

Ziele vertraglich in Einklang bringen

- Vermeiden von Nutzungskonflikten
- Kommunale Wertschöpfung
- Zügige Vorhabenrealisierung
- Investitionssicherheit

Typische Vertragsarten bei Windenergieprojekten

- Vertrag über städtebauliche Maßnahmen (Kostenübernahme); z.B. Erschließungsanlagen
- Vertrag über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Durchführungs- und Erschließungsvertrag beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB

Wirksamkeitsvoraussetzungen und rechtliche Anforderungen an städtebauliche Verträge

§ 56 Abs. 1 VwVfG

*„Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag i.S.d. § 54 Satz 2, in dem sich der Vertragspartner der Behörde zu einer Gegenleistung verpflichtet, kann geschlossen werden, wenn die Gegenleistung **für einen bestimmten Zweck im Vertrag** vereinbart wird und der Behörde zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dient. Die Gegenleistung muss den gesamten Umständen nach **angemessen** sein und **im sachlichen Zusammenhang** mit der vertraglichen Leistung der Behörde stehen.“*

Zweckgebundenheit

- Zahlungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Pauschale Zahlungen, z.B. jährliche Infrastrukturbeiträge
- Zahlungen an örtlichen Sportverein

Angemessenheit

- Bedeutet: wirtschaftliche Ausgewogenheit
- Einzelfallbeurteilung
- Kompensationszahlungen bei Schattenwurf

Sachlicher Zusammenhang

- Kopplungsverbot
- zwischen Leistung und Gegenleistung der Gemeinde muss ein inhaltlicher Zusammenhang bestehen
- Dem „Verkauf von Hoheitsrechten“ soll entgegengewirkt werden
- Infrastrukturausgaben (+), wenn und soweit durch das Vorhaben bedingt

Rechtsfolgen

- § 59 Abs. 3 VwVfG - Nichtigkeit

Frage: salvatorische Klauseln als Lösung?

- Strafbarkeit

Strafrechtliche Bewertung

Bestechungsdelikte

- § 331 StGB - Vorteilsnahme
- § 333 StGB - Vorteilsgewährung

- § 332 StGB - Bestechlichkeit
- § 334 StGB - Bestechung

Strafrechtliche Bewertung

§ 331 Abs. 1 StGB (Vorteilsnahme)

*Ein **Amtsträger** oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen **Vorteil** für sich oder einen **Dritten** fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

Strafrechtliche Bewertung

Wer ist Amtsträger?

→ § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB

Strafrechtliche Bewertung

§ 108e Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern

- (1) Wer als Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (3) Den in den Absätzen 1 und 2 genannten Mitgliedern gleich stehen Mitglieder
 1. einer Volksvertretung einer kommunalen Gebietskörperschaft,
 2. eines in unmittelbarer und allgemeiner Wahl gewählten Gremiums einer für ein Teilgebiet eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft gebildeten Verwaltungseinheit,

§ 44 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern

Zuwendungen dürfen nur durch den Bürgermeister oder einen Stellvertreter eingeworben, das Angebot einer Zuwendung nur von ihnen entgegengenommen werden. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Gemeindevertretung, soweit eine in der Hauptsatzung festzulegende Wertgrenze von höchstens 1000 Euro überschritten wird. Entscheidungen von 100 bis höchstens 1000 Euro kann die Gemeindevertretung durch die Hauptsatzung nur auf den Hauptausschuss übertragen. Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben sind, und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde. Der jeweils aktuelle Bericht ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

IV. Verstoß gegen Rechtsvorschriften im Rahmen der Vorhabenrealisierung

- Baubeginn ohne Genehmigung (§ 79 I Nr. 1 BbgBO, § 84 I Nr. 3 BauO M-V)
- Verstoß gegen Nebenbestimmung (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 BlmschG)

V. Pflichtendelegation

- Vorwurf der Verletzung der Überwachungspflichten, Vorwurf mangelnder Betriebsorganisation
- Aufbau- und Ablauforganisation

Darstellung der Betriebsorganisation und Pflichtdelegationen

Verbleibende Pflichten:

- Auswahlpflicht
- Unterweisungspflicht
- Überwachungspflicht
- Kontrollpflicht
- Ausrüstungspflicht

Zusammenfassung

- Risiko strafrechtlicher oder ordnungswidrigkeitsrechtlicher Verfolgung
- Schaffung einer Betriebsorganisation



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an
Dr. Daniela Schäfrich

Mangerstraße 26
14467 Potsdam

Tel.: 0331 - 62 04 270

Fax: 0331 - 62 04 271

post@dombert.de
www.dombert.de